**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen VIII A 2
61.05.07.07.
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke
Telefon: 0211 4566-856
Telefax: 0211 4566-
petra.umlauf-schuelke@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Kreislaufwirtschaft
Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle – LAGA Mitteilung 23

Die Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die LAGA Mitteilung M 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ aktualisiert und veröffentlicht. Anlass der Überarbeitung waren insbesondere neue Erkenntnisse zur Vielzahl der in der Vergangenheit verwendeten asbesthaltigen Baustoffe (z.B. Spachtelmassen, Farbanstriche oder Abstandshalter für Betonbewehrungen), die nicht durch bloße Inaugenscheinnahme erkannt werden können.
Die überarbeitete Fassung (Stand 29.11.2022) kann unter folgendem Link von der LAGA-Homepage abgerufen werden:

https://www.laga-online.de/documents/laga-m23-vollzugshilfe-zur-entsorgung-asbesthaltiger-abfaelle-2022-11-29_1683724418.pdf

Der Runderlass „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 12. August 2011 (MBl. NRW. 2011 S. 343) ist aufgehoben[1] und wird durch diesen Erlass mit Wirkung zum 01.08.2023 abgelöst.

Ich bitte die Anforderungen der „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ LAGA M 23 (Stand 29.11.2022) als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage bei abfallrechtlichen Fragestellungen bei der

- Untersuchung asbesthaltiger Abfälle sowie der getrennten Sammlung asbesthaltiger und asbestfreier Abfälle,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

[1] Aufhebung des Runderlasses „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 12.08.2011; MBl. NRW. 2023; Nr. 25, S. 675

- Bewertung von asbesthaltigen Abfällen sowie Zuordnung von Abfallschlüsseln und Entsorgungswegen
- Bewertung von Entsorgungskonzepten
- Überwachung der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle
- Zulassung von Anlagen zur Lagerung, Behandlung oder Ablagerung asbesthaltiger Abfälle und
- Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

zu berücksichtigen.

Während Bauabfälle aus neuerem Gebäudebestand allgemein als asbestfrei eingestuft werden können, ist bei Gebäuden/ Bauwerken, deren Errichtung vor dem Asbestverbot zum 31.10.1993 begonnen wurde, die Verwendung von asbesthaltigen Bauprodukten in diesen Bauwerken nicht ausgeschlossen. Die neue LAGA M 23 (Stand 29.11.2022) beinhaltet ein neu entwickeltes, konsequentes und systematisches Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, Asbest im Baubestand frühzeitig zu erkennen und die Ausschleusung von Asbest aus dem Stoffkreislauf zu gewährleisten. Das Konzept der LAGA M 23 basiert auf folgenden Säulen:

- **Erkundung vor Abbruch – selektiver Rückbau**:
  - Entsorgungskonzepte zur Bewertung/ Einstufung anfallender Abfälle durch den Abfallerzeuger/-besitzer
- **Abfalleinstufung – „Asbestfreiheit“**:
  - Bei einer Asbestkonzentration von mehr als 0,1 Masse-% handelt es sich um einen asbesthaltigen gefährlichen Abfall.
  - Einstufung von Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten < 0,1 Masse-% und Deklarierung als nicht gefährlicher “Abfall mit dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ sowie
  - Festlegung eines Beurteilungswertes einer „Asbestfreiheit“ bei weniger als 0,010 Masse-% als Konvention. Ergibt die Untersuchung von Haufwerken mineralischen Ursprungs mit begründetem Asbestverdacht einen Asbestgehalt von weniger als 0,010 Masse-% gilt das Material als asbestfrei.
  - geeignete Probenahmeverfahren und materialspezifische Analysenmethoden (u.a. VDI 3876 für Haufwerke mineralischer Bauabfälle)
- **Inputbasierter Ansatz bei Bauschuttrecyclinganlagen:**
  - Dokumentationspflichten (i.V. mit einer Musterdokumentation) bei der Anlieferung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen an der

RC-Anlage, um sicherzustellen, dass nur nachgewiesene „asbestfreie“ Bau- und Abbruchabfälle in den Recyclingprozess gelangen.

Die LAGA-Mitteilung beinhaltet zudem eine Aktualisierung der bisherigen Vollzugshinweise (Ausgabedatum 2015) für asbesthaltige Abfälle, die aus der Demontage von Bauteilen wie Spritzasbest, Asbestfaserzementerzeugnissen und asbesthaltigen Bauelementen stammen und gibt Hinweise zur Sammlung, Beförderung und Entsorgung. Des Weiteren enthält Kapitel 7.2 eine Auslegung der Deponieverordnung für die Ablagerung asbesthaltiger gefährlicher Abfälle, mineralischer Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten, die als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden können, sowie organikreicher asbesthaltiger Abfälle. Die Übersichtstabelle in Anhang 2 der LAGA-Mitteilung enthält verschiedene Fallkonstellationen mit Hinweisen zur Bewertung und Regelentsorgung von Bau- und Abbruchabfällen.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zu informieren.

Im Auftrag
gez. Umlauf-Schülke